

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
der Stadt Altena (Westf.)**

(Hebesatzsatzung)

vom 01.01.2024

Der Rat der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner Sitzung vom 11.12.2023 auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. F und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), in der zurzeit gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Altena (Westf.) wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)

ab 01.01.2024 400 v. H.

Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B)

ab 01.01.2024 910 v. H.

Gewerbesteuer

ab 01.01.2024 480 v. H.

§ 2

Die Festlegung der Hebesatzsatzung vom 01.01.2023 und die Haushaltssatzung vom 06.02.2023, treten außer Kraft. Zugleich tritt diese Satzung am 01.01.2024 in Kraft.

Altena (Westf.), 11.12.2023

Kober
Bürgermeister

Bekanntmachung der Hebesatzung Stadt Altena (Westf.) zum 01.01.2024

Anliegend übersende ich die o.a. Bekanntmachung mit der Bitte um öffentliche Bekanntmachung am 27.12.2023 und Onlinestellung im Internet.

Anlage